

03/2020

23. JAHRGANG
SEITEN 147 - 218



IHR EXAMENSWISSEN EXAMENSRELEVANTE ENTSCHEIDUNGEN KLAUSURTYPISCH AUFBEREITET

ZIVILRECHT

- Ist ein Pferd nach Rippenbruch mangelhaft, vergleichbar einem Unfallauto?
- Umstoßen und Schwitzkasten stellen nicht zwingend groben Undank dar!
- Verurteilung zur Zahlung bedeutet nicht automatisch Zahlungsverzug!
- kompakt: Muffeliger Kellergeruch kann auch bei 100 Jahre altem Haus einen Mangel begründen!
- kompakt: Vermieter dürfen die Kosten für den Notfallbereitschaftsdienst des Hausmeisters nicht auf den Mieter umlegen!
- kompakt: Zustellung demnächst: Wie viel Zeit hat ein Kläger?
- kompakt: Klagerücknahmeversprechen nicht eingehalten? Klage auf Einrede unzulässig!

STRAFRECHT

- Anstellungsbetrug – wirtschaftliche Betrachtungsweise bei Schadensfeststellung
- Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort – bei dauerhaft vermieteten Privatparkplätzen?

ÖFFENTLICHES RECHT

- KFZ-Kennzeichen „HH-1933“ zulässig?
- Grundstückseigentümer „haftet“ für gefährliche Tiere!
- kompakt: Handy dabei, Prüfung vorbei - Handy als unzulässiges Hilfsmittel im Prüfungsrecht

AKTUELLE GESETZGEBUNG

- Synopse zum Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens mit Wirkung zum 01.01.2020

GRUNDFÄLLE

- Verzug und das Zurückbehaltungsrecht nach § 273 I BGB
- Ein zuverlässiger Betrüger

HEMMER.LIFE

- Unser Lernsystem im Überblick



AKTUELL

FALLORIENTIERT

PROFESSIONELL

E-BOOK LIFE&LAW MÄRZ 2020

Autoren: Tyroller/Berberich/d'Alquen/Grieger

INHALTSVERZEICHNIS

ZIVILRECHT

1 IST EIN PFERD NACH RIPPENBRUCH MANGELHAFT, VERGLEICHBAR EINEM UNFALLAUTO?

A) Sounds

B) Problemaufriss

C) Lösung

I. Anspruch des K aus § 346 I BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 326 V, 323 BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB

2. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

3. Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang, §§ 434, 446 S. 1 BGB

a) Mangels Sollbeschaffenheitsvereinbarung kein Mangel i.S.d. § 434 I S. 1 BGB

b) Kein Mangel i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 1 BGB

c) Mangel i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB?

aa) Rechtsprechung des BGH zur objektiven Beschaffenheit beim Tierkauf

bb) Diese Grundsätze gelten nach BGH auch für Vorerkrankungen eines Tieres

(1) Pferd ist nicht mit Unfallauto vergleichbar

(2) Preisabschlag beim Verkauf rechtfertigt Annahme eines Sachmangels nicht

(3) Objektive Erwartungshaltung des Käufers ist entscheidend und nicht die tatsächliche

II. Endergebnis

D) Kommentar

1. Im Originalfall lag Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB vor

2. Mangel ist unabhängig von § 477 BGB zu bejahen

a) Hohe Wahrscheinlichkeit künftiger klinischer Auswirkungen zu bejahen

b) Traumatische Ursache ist entgegen der Ansicht des BGH beachtlich

c) Preismindernder Makel nicht unbeachtlich

3. Entscheidung der Vorinstanz daher überzeugender

E) Wiederholungsfrage

F) Zur Vertiefung

2 UMSTOSSEN UND SCHWITZKASTEN STELLEN NICHT ZWINGEND GROBEN UNDANK DAR!

A) Sounds

B) Problemaufriss

C) Lösung

I. Anspruch aus §§ 530 I, 531 I, II, 812 I S. 2 Alt. 1 BGB

1. Wirksamer Schenkungsvertrag

a) Form des § 311b I S. 1 BGB gewahrt

b) Liegt überhaupt Schenkungsvertrag vor?

2. Widerrufserklärung

3. Grober Undank?

a) Definition „groben Undanks“

b) Objektiver Tatbestand

c) Subjektiver Tatbestand

II. Ergebnis

D) Kommentar

E) Wiederholungsfrage

F) Zur Vertiefung

3 VERURTEILUNG ZUR ZAHLUNG BEDEUTET NICHT AUTOMATISCH ZAHLUNGSVERZUG!

A) Sounds

B) Problemaufriss

C) Lösung

I. Wirksamkeit der außerordentlichen Kündigung

1. Kündigung formal wirksam

2. Wichtiger Grund? Zahlungsverzug des M?

a) Zahlungsverzug allein aufgrund Rechtskraft des Urteils?

b) Scheitert Verzug an § 320 I BGB?

aa) Vorinstanz: § 320 I BGB sei entfallen

bb) Zweckverfehlung des § 320 I BGB nicht aufgrund bloßer Behauptung der Mängelbehebung

cc) Weitere Umstände, die § 320 I BGB entfallen lassen, sind nicht ersichtlich

II. Ordentliche Kündigung

III. Ergebnis

D) Kommentar

E) Background

I. § 273 III BGB gilt nicht, § 320 I S. 3 BGB

II. Angebot des Gläubigers ist Verzugsvoraussetzung!

F) Wiederholungsfrage

G) Zur Vertiefung

4 KOMPAKT: MUFFELIGER KELLERGERUCH KANN AUCH BEI 100 JAHRE ALTEM HAUS EINEN MANGEL BEGRÜNDEN!

A) Sound

B) Lösung

I. Keine Sollbeschaffenheitsvereinbarung gem. § 434 I S. 1 BGB

II. Kein Mangel i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 1 BGB

III. Mangel i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 2 i.V.m. § 434 I S. 3 BGB

1. Übliche Beschaffenheit bei 100 Jahre altem Haus
 2. Hier besteht aber aufgrund von Angaben im Exposé gesteigerte Erwartungshaltung gem. § 434 I S. 3 BGB
 - a) „Aufwendig saniertes Einfamilienhaus“ / „vollständig renoviert“
 - b) Auslegung dieser Angaben
- IV. Wirksamer vertraglicher Ausschluss der Mängelrechte?
1. Reichweite des Ausschlusses
 2. Aber: Bzgl. arglistig verschwiegener Mängel ist gem. § 444 Alt. 1 BGB die Berufung auf Haftungsausschluss unzulässig
- V. Kein gesetzlicher Ausschluss der Mängelrechte gem. § 442 I S. 2 BGB
- VI. Ergebnis

5 KOMPAKT: VERMIETER DÜRFEN DIE KOSTEN FÜR DEN NOTFALLBEREITSCHAFTSDIENST DES HAUSMEISTERS NICHT AUF DEN MIETER UMLEGEN!

Sound

Lösung

- I. Betriebskosten i.S.d. § 556 I S. 3 BGB i.V.m. § 1, 2 BetrKV
 - II. Notdienstpauschale als Kosten des Hauswarts gem. § 2 Nr. 14 BetrKV oder nur Verwaltungskosten?
 1. Überwiegende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung der Instanzgerichte bejaht Betriebskosten
 2. Nach e.A. handelt es sich lediglich um Verwaltungskosten
 3. BGH schließt sich zuletzt genannter Ansicht an
 - a) Definition der Kosten für den Hauswart
 - b) Notdienstpauschale passt nicht zu diesen Kosten des Hauswarts
 - c) Notfallbereitschaft auch in sonstigen Fällen nicht generell umlagefähig
- III. Ergebnis

6 KOMPAKT: ZUSTELLUNG DEMNÄCHST: WIE VIEL ZEIT HAT EIN KLÄGER?

A) Sound

B) Lösung

- I. Grundsätzliches zu § 167 ZPO
 1. Aus wessen Sphäre stammt der Grund für die Verzögerung?
 2. Hier verzögerte Einzahlung
 - II. Berechnung des Verzögerungszeitraums im konkreten Fall
 1. Bei Rechnung an Prozessbevollmächtigten 3-tägige Prüffrist
 2. Sodann eine Woche Begleichungsfrist, die nicht in die Verzögerung einzurechnen ist
 3. Einzahlung nach weiteren 2 Wochen daher noch ausreichend, so dass Zustellung demnächst erfolgen konnte
- III. Ergebnis

7 KOMPAKT: KLAGERÜCKNAHMEVERSprechen NICHT EINGEHALTEN? KLAGE AUF EINREDE UNZULÄSSIG!

A) Sound

B) Lösung

I. Allgemeine Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Klage (+)

II. Problem: Klagerücknahmeversprechen im außergerichtlichen Vergleich

1. Wirksamer Vergleich

2. Rechtsfolge: Zulässigkeitseinrede des B möglich

III. Ergebnis

STRAFRECHT

8 ANSTELLUNGSBETRUG – WIRTSCHAFTLICHE BETRACHTUNGSWEISE BEI SCHADENSFESTSTELLUNG

A) Sounds

B) Problemaufriss

C) Lösung

I. Strafbarkeit wegen Betruges gem. § 263 I StGB

1. Täuschung und Irrtum

2. Vermögensverfügung

3. Vermögensschaden

II. Endergebnis

D) Kommentar

E) Wiederholungsfragen

F) Zur Vertiefung

9 KOMPAKT: UNERLAUBTES ENTFERNEN VOM UNFALLORT – BEI DAUERHAFT VERMIETETEN PRIVATPARKPLÄTZEN?

Sounds

I. Strafbarkeit der A gem. § 142 I Nr. 1 StGB

1. Tatbestand

2. Ergebnis

ÖFFENTLICHES RECHT

10 KFZ-KENNZEICHEN „HH-1933“ ZULÄSSIG?

A) Sounds

B) Problemaufriss

C) Lösung

I. Sachentscheidungs Voraussetzungen

1. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs
2. Statthafte Antragsart
3. Antragsbefugnis
4. Antragsgegner
5. Beteiligungs- und Prozessfähigkeit
6. Form
7. Rechtsschutzbedürfnis
 - a) Vorheriger Antrag bei der Behörde
 - b) Vorheriger Widerspruch
 - c) Offensichtliche Unzulässigkeit der Hauptsache

II. Begründetheit

1. Formelle Rechtmäßigkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung
 - aa) Zuständigkeit
 - bb) Verfahren
 - cc) Form
2. Materielle Aspekte – eigene Interessenabwägung des Gerichts
 - a) Rechtsgrundlage für die Ordnungsverfügung
 - b) Formelle Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung
 - c) Materielle Rechtmäßigkeit der Kennzeichenänderung
 - aa) Bestandskraft der erstmaligen Zuteilung
 - bb) Ermessensfehler
 - d) Materielle Rechtmäßigkeit der Pflicht zur Umsetzung
 - e) Weitere Interessenabwägung

III. Ergebnis

D) Kommentar

E) Wiederholungsfragen

F) Zur Vertiefung

11 GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER „HAFTET“ FÜR GEFÄHRLICHE TIERE!

A) Sound

B) Problemaufriss

C) Lösung

1. Ggf. richtiger Antragsgegner
2. Formelle Rechtmäßigkeit der Sofortvollziehungsanordnung
 - a) Zuständigkeit
 - b) Verfahren
 - c) Begründung

3. Interessenabwägung

Erfolgsaussichten in der Hauptsache

Rechtsgrundlage

Formelle Rechtmäßigkeit

Das Landratsamt ist nach Art. 6 LStVG als Sicherheitsbehörde für den Vollzug des Art. 7 II Nr. 3 LStVG sachlich zuständig. Dabei ist im Interesse einer möglichst effektiven Gefahrenabwehr von einem Nebeneinander der Zuständigkeiten der in Art. 6 LStVG aufgeführten Behörden auszugehen und nicht davon, dass zunächst nur die Gemeinde als unterste Behörde vorrangig sachlich zuständig ist. Das Subsidiaritätsprinzip aus Art. 44 I LStVG kommt hier schon mangels planwidriger Regelungslücke nicht analog zur Anwendung.

Materielle Rechtmäßigkeit der Maßnahme

Vorliegen einer Gefahr i.S.d. Art. 7 II Nr. 3 LStVG

b) Maßnahmerichtung

Unmittelbarer Zusammenhang zwischen Gefahr und Sache

Verhältnismäßigkeit der Maßnahme

II. Endergebnis

D) Kommentar

E) Wiederholungsfrage

F) Zur Vertiefung

12 KOMPAKT: HANDY DABEI, PRÜFUNG VORBEI - HANDY ALS UNZULÄSSIGES HILFSMITTEL IM PRÜFUNGSRECHT

A) Sounds

B) Lösung

I. Vorliegen eines Täuschungsversuchs

Handy als unzulässiges Hilfsmittel

Beim Anfertigen der Klausur mit sich geführt?

„Beim Anfertigen“ der Klausur erfasst auch deren unmittelbares Vorfeld

Detektorenkontrolle dient Aufdeckung und nicht präventiver Verhinderung von Täuschungsversuchen

Vorsätzliches Handeln?

Tatsächliche Prüfungsleistung ohne unzulässige Hilfsmittel erbracht

II. Ermessen des Prüfungsamts

C) Kommentar

D) Zur Vertiefung

AKTUELLE GESETZGEBUNG

SYNOPSIS ZUM GESETZ ZUR MODERNISIERUNG DES STRAFVERFAHRENS MIT WIRKUNG ZUM
01.01.2020

GRUNDFÄLLE

VERZUG UND DAS ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT NACH § 273 I BGB

A) Sound

B) Gliederung

C) Lösung

Anspruch des D gegen S auf Ersatz der Mietkosten aus §§ 280 I, II, 286 BGB

1. Schuldhafte Pflichtverletzung

2. Zusätzliche Anforderungen des § 286 BGB / Verzug des S

a) Wirksame, fällige Forderung und mögliche Leistung

b) Entbehrlichkeit der Mahnung, § 286 II Nr. 1 BGB

c) Einredefreiheit/Gegenanspruch des S

aa) Zurückbehaltungsrecht, § 273 I BGB

bb) Generelle Auswirkungen von Einreden auf den Schuldnerverzug

cc) Speziell: § 273 I BGB und Auswirkungen auf den Verzug

3. Ergebnis

D) Zusammenfassung

E) Zur Vertiefung

EIN ZUVERLÄSSIGER BETRÜGER

A) Sound

B) Lösung

I. Betrug, § 263 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

2. Subjektiver Tatbestand

3. Rechtswidrigkeit und Schuld

4. Besonders schwerer Fall, § 263 III S. 2 Nr. 2 Alt. 1 StGB

5. Verfahrenshindernis der Verjährung

II. Ergebnis

C) Zusammenfassung

ZIVILRECHT

BGH, URTEIL VOM 30.10.2019, VIII ZR 69/18 = JURISBYHEMMER

1 IST EIN PFERD NACH RIPPENBRUCH MANGELHAFT, VERGLEICHBAR EINEM UNFALLAUTO?

+++ Kaufvertrag über Reitpferd +++ Rippenfraktur +++ Freiheit von Vorverletzungen +++ Sachmangel +++ §§ 90a S. 3, 323 I, 346 I, 348, 434 I S. 2 Nr. 1 u. 2, 437 Nr. 2 BGB +++

Sachverhalt (abgewandelt): K erwarb am 23.11.2013 von Verbraucher V nach einem Proberitt einen 2005 geborenen Quarterhorse-Wallach. Der Kaufpreis belief sich auf 17.000,- € zuzüglich weiterer 1.000,- € für die am 20.11.2013 von Tierarzt Dr. D vorgenommene Ankaufuntersuchung. Bei dieser wurden von Dr. D keine erheblichen Gesundheitsmängel festgestellt.

Nachdem das Pferd Anfang Februar und Mitte März 2014 eine Schmerzhaftigkeit der Rippenköpfe gezeigt hatte, führte die Tierärztin Dr. E am 26.03.2014 eine Knochenszintigraphie und eine radiologische Untersuchung durch. Diese ergaben eine „alte“ Fraktur des Rippenkörpers von der 6. bis zur 8. Rippe im oberen Drittel und dass die Fraktur der 7. und 8. Rippe auch geringgradig verschoben (disloziert) ist. Als Therapie empfahl Dr. E Ruhe und ein Reitverbot bis zur endgültigen Ausheilung.

K konfrontierte V mit dem Befund und verlangte von V Nachbesserung, hilfsweise Nachlieferung eines vergleichbaren Pferdes. V verweigert jegliche Art der Nacherfüllung, da sich aus dem tierärztlichen Befund nur eine „alte“ Rippenfraktur ergäbe. Dass diese am 23.11.2013 noch nicht ausgeheilt war, lasse sich dem Befund aber nicht entnehmen, sodass ein Sachmangel bei Gefahrübergang nicht bewiesen sei.

K ist der Ansicht, dass selbst dann, wenn die Rippenfraktur am 23.11.2013 bereits vollständig ausgeheilt war, schon alleine deswegen ein Sachmangel vorlag, weil das Pferd eine erhebliche Vorverletzung hatte. K erklärt daher mit Schreiben vom 06.05.2014 den Rücktritt vom Kaufvertrag.

Kann K von V die Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückübereignung des Pferdes verlangen?

A) Sounds

1. Der Verkäufer eines Tieres hat, sofern eine anderslautende Beschaffenheitsvereinbarung nicht getroffen wird, (lediglich) dafür einzustehen, dass das Tier bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird und infolgedessen für die gewöhnliche (oder die vertraglich vorausgesetzte) Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre.

2. Demgemäß wird die Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes für die gewöhnliche oder die vertraglich vorausgesetzte Verwendung als Reitpferd nicht schon dadurch beeinträchtigt, dass aufgrund von Abweichungen von der „physiologischen Norm“ eine (lediglich) geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen.

3. Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für folgenlos überstandene Krankheiten und Verletzungen, wie ausgeheilte Rippenfrakturen eines als Reittier verkauften erwachsenen Pferdes, das nach Ablauf des Heilungsprozesses klinisch unauffällig ist. Weder kommt es insoweit darauf an, ob die vollständig ausgeheilten Rippenfrakturen auf einem „traumatischen Ereignis“ beruhen, noch kann die Verletzung eines Tieres in jeder Hinsicht einem Schaden an einer Sache, etwa einem Kraftwagen, gleichgestellt werden.

B) Problemaufriss

Zentrales Problem des Falles ist die Frage, ob das gekaufte Pferd bereits bei Gefahrübergang einen Sachmangel hatte.

hemmer-Methode: Tiere sind zwar gem. § 90a S. 1 BGB keine Sachen. Jedoch finden auf Tiere nach § 90a S. 3 BGB die Vorschriften über Sachen entsprechende Anwendung.

Ob die unstreitig „alte“ – also bereits vor Gefahrübergang erlittene – Rippenfraktur des Pferdes bei Gefahrübergang vollständig ausgeheilt war, war zwischen den Parteien streitig und wurde auch durch den tierärztlichen Befund nicht eindeutig geklärt.

Daher wäre ein Sachmangel bei Gefahrübergang (§§ 434, 446 BGB) nur dann zu bejahen, wenn das Pferd alleine aufgrund der Vorverletzung als mangelhaft anzusehen wäre.

C) Lösung

K könnte gegen V ein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach erklärtem Rücktritt aus § 346 I BGB zustehen. Dieser Anspruch bestünde bei einem wirksamen Rücktritt aber nur Zug um Zug (§§ 348, 320 I, 322 I BGB) gegen Rückgabe und Rückübereignung des Pferdes.

I. Anspruch des K aus § 346 I BGB i.V.m. §§ 437 Nr. 2 Alt. 1, 326 V, 323 BGB

Gemäß § 437 Nr. 2 Alt. 1 BGB kann der Käufer einer unbehebbar mangelhaften Sache nach §§ 326 V HS 2, 323 BGB ohne vorherige Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten.

Voraussetzungen des Rücktritts nach §§ 437 Nr. 2, 326 V, 323 BGB:

1. Wirksamer KV (= gegenseitiger Vertrag)

2. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

3. Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang, § 434 BGB

4. Entbehrlichkeit der Fristsetzung wegen Unmöglichkeit der Nacherfüllung gem. § 326 V HS 2, § 275 I – III BGB

5. Kein Ausschluss des Rücktrittsrechts

-> *Vereinbarter Haftungsausschluss der Mängelrechte*

-> *Unerheblichkeit der Pflichtverletzung, § 323 V S. 2 BGB*

-> *§ 323 VI BGB*

6. Keine Unwirksamkeit des Rücktritts wegen Verjährung des hypothetischen Nacherfüllungsanspruches, § 438 IV S. 1 i.V.m. § 218 I S. 2 i.V.m. S. 1 BGB

1. Wirksamer Kaufvertrag, § 433 BGB

Zwischen K und V ist am 23.11.2013 gem. §§ 433, 90a S. 3 BGB ein wirksamer Kaufvertrag über das Pferd zustande gekommen.

2. Rücktrittserklärung, § 349 BGB

Mit Schreiben vom 06.05.2014 hat K gem. § 349 BGB den Rücktritt vom Vertrag erklärt und von V die Rückabwicklung verlangt.

3. Vorliegen eines Sachmangels bei Gefahrübergang, §§ 434, 446 S. 1 BGB

Des Weiteren müsste das Pferd bei der Übergabe an K, also zur Zeit des Gefahrüberganges gem. § 446 S. 1 BGB, mangelhaft gewesen sein.

a) Mangels Sollbeschaffenheitsvereinbarung kein Mangel i.S.d. § 434 I S. 1 BGB

Zwischen K und V wurde keine Sollbeschaffenheit des Pferdes i.S.d. § 434 I S. 1 BGB vereinbart.

Anmerkung: An das Vorliegen einer Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I S. 1 BGB sind strenge Anforderungen zu stellen.

Aufgrund des breit gefächerten Mangelbegriffs in § 434 I S. 1 bzw. § 434 I S. 2 Nr. 1 und Nr. 2 (ggfs. i.V.m. § 434 I S. 3) bzw. § 434 II S. 1 und 2 sowie in § 434 III Alt. 1 und 2 BGB kommt eine solche nur in eindeutigen Fällen in Betracht.¹

b) Kein Mangel i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 1 BGB

Eine vertraglich vorausgesetzte Verwendung i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 1 BGB muss nach Ansicht des BGH über eine bloße Beschaffenheit der Kaufsache hinausgehen.²

Der BGH begründet diese restriktive Auslegung des Begriffs der vertraglich vorausgesetzten Verwendung damit, dass anderenfalls die strengen Anforderungen, die an eine Beschaffenheitsvereinbarung nach § 434 I S. 1 BGB zu stellen sind, unterlaufen würden.

Da eine „alte“ Rippenfraktur wie jede andere Vorerkrankung aber zu den Beschaffenheiten des Pferdes gehört, scheidet auch das Vorliegen eines Mangels i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 1 BGB aus.

c) Mangel i.S.d. § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB?

Das Pferd könnte aber nach § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB mangelhaft sein, wenn es aufgrund der „alten“ Rippenfraktur keine Beschaffenheit aufweist, die bei Pferden (zumindest dieser Preisklasse) üblich ist und die K auch erwarten konnte. Sollte das Pferd eine solche Beschaffenheit aufweisen, wäre es trotzdem mangelhaft, wenn es sich aufgrund der Vorerkrankung nicht für die gewöhnliche Verwendung eignen würde.

aa) Rechtsprechung des BGH zur objektiven Beschaffenheit beim Tierkauf

Nach Ansicht des BGH hat der Verkäufer eines Tieres, sofern eine anderslautende Beschaffenheitsvereinbarung nicht getroffen wird, (lediglich) dafür einzustehen, dass das Tier bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird³ und infolgedessen für die gewöhnliche Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre.

Die Eignung eines klinisch unauffälligen Pferdes für die gewöhnliche Verwendung als Reitpferd wird nach Ansicht des BGH nicht schon dadurch beeinträchtigt, dass aufgrund von Abweichungen von der „physiologischen Norm“ eine (lediglich) geringe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Tier zukünftig klinische Symptome entwickeln wird, die seiner Verwendung als Reitpferd entgegenstehen.⁴

Ebenso wenig gehört es zur üblichen Beschaffenheit eines Tieres, dass es in jeder Hinsicht einer biologischen oder physiologischen „Idealnorm“ entspricht.

Diese Wertung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich **bei Tieren** um **Lebewesen** handelt, die einer **ständigen Entwicklung** unterliegen und die - anders als Sachen - mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet sind.

Der Käufer eines lebenden Tieres kann nämlich redlicherweise nicht erwarten, dass er auch ohne besondere (Beschaffenheits-)Vereinbarung ein Tier mit „idealen“ Anlagen erhält, sondern muss im Regelfall damit rechnen, dass das von ihm erworbene Tier in der einen oder anderen Hinsicht physiologische Abweichungen vom Idealzustand aufweist, wie sie für Lebewesen nicht ungewöhnlich sind.

Auch die damit verbundenen Risiken für die spätere Entwicklung des Tieres sind für Lebewesen typisch und stellen für sich genommen noch keinen vertragswidrigen Zustand dar, denn der Verkäufer eines Tieres haftet nicht für den Fortbestand des bei Gefahrübergang gegebenen Gesundheitszustands.

1 BGH, NJW 2018, 150 ff. = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 2016, 3015 ff. = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 2016, 2874 ff. = [jurisbyhemmer](#).

2 Vgl dazu BGH, [Life&Law 10/2019, 659 ff.](#) = NJW 2019, 1937 ff. = [jurisbyhemmer](#).

3 BGH, NJW 2018, 150 ff. = [jurisbyhemmer](#).

4 BGH, NJW 2007, 135 (1353) = [jurisbyhemmer](#).

bb) Diese Grundsätze gelten nach BGH auch für Vorerkrankungen eines Tieres

Nach Ansicht des BGH sollen diese Grundsätze in gleicher Weise für folgenlos überstandene Krankheiten und Verletzungen - wie hier die „alten“ Rippenfrakturen eines als Reittier verkauften erwachsenen Pferdes - gelten, wenn dieses nach Ablauf des Heilungsprozesses klinisch unauffällig ist.

Ob die „alte“ Rippenfraktur am 23.11.2013, also bei Gefahrübergang, bereits vollständig ausgeheilt war, war aufgrund des tierärztlichen Befundes nicht klar. Da der Verkäufer Verbraucher i.S.d. § 13 BGB war und damit kein Verbrauchsgüterkauf gem. § 474 I S. 1 BGB vorlag, trägt der Käufer hinsichtlich des Zeitpunktes für das Vorliegen eines Sachmangels die Beweislast.

Damit ist zu Lasten des insoweit beweisbelasteten Käufers im Folgenden davon auszugehen, dass die alte Rippenfraktur bei Gefahrübergang bereits vollständig ausgeheilt war.

Anmerkung: Beim Verbrauchsgüterkauf wird gem. § 477 BGB vermutet, dass – wenn sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Mangel zeigt – die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.

Diese Vermutung gilt nach inzwischen allgemeiner Meinung auch für die Frage, ob Ursache einer eindeutig erst nach Gefahrübergang aufgetretenen Mangelerscheinung ein latenter Grundmangel war.⁵

Ein Sachmangel bei Gefahrübergang wäre daher nur dann zu bejahen, wenn das Pferd alleine aufgrund der Vorverletzung als mangelhaft anzusehen wäre.

Dies lehnt der BGH (mit zweifelhafter Begründung) in dem hier besprochenen Urteil selbst für den Fall ab, dass die (vollständig ausgeheilte) Rippenfraktur auf einem „traumatischen Ereignis“ beruht.

hemmer-Methode: Zur Kritik an diesem Urteil lesen Sie den ausführlichen Kommentar am Ende dieser Entscheidungsbesprechung!

(1) Pferd ist nicht mit Unfallauto vergleichbar

Ein Tier mit einer ausgeheilten Fraktur kann nicht wie ein als unfallfrei verkauftes Kraftfahrzeug mit einem vollständig und fachgerecht reparierten Unfallschaden behandelt werden, bei welchem der BGH einen Sachmangel bislang bejaht hat.⁶

hemmer-Methode: Nach der Rechtsprechung des BGH kann der Käufer auch beim Kauf eines gebrauchten Kraftfahrzeugs, wenn keine besonderen Umstände vorliegen, im Sinne des § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB erwarten, dass das Fahrzeug keinen Unfall erlitten hat, bei dem es zu mehr als „Bagatellschäden“ gekommen ist.

„Bagatellschäden“ bei Personenkraftwagen sind nur ganz geringfügige, äußere (Lack-)Schäden, nicht dagegen andere (Blech-)Schäden, auch wenn sie keine weitergehenden Folgen hatten und der Reparaturaufwand nur gering war; ob das Fahrzeug nach dem Unfall fachgerecht repariert worden ist, ist nicht von Bedeutung.

Achtung: Bei der Frage, ob das Verschweigen eines fachgerecht reparierten Unfallschadens eine arglistige Täuschung durch Unterlassen darstellt, ist die Rechtsprechung etwas strenger. Zwar dürfen auch hier größere Blechschäden nicht verschwiegen werden, sofern sie bei vernünftiger Betrachtungsweise die Kaufentscheidung beeinflussen konnten. Jedoch ist die Schwelle im Vergleich zur Frage der Mangelhaftigkeit des PKWs etwas höher.

Für eine Übertragung dieser Rechtsprechung zur Unfallwageneigenschaft von Kraftfahrzeugen auf Tiere besteht kein Anlass.

Die Verletzung eines Tieres kann jedenfalls nicht in jeder Hinsicht einem Schaden an einer Sache, etwa einem Kraftwagen, gleichgestellt werden.

Der bloß „nahe liegende Verdacht“ bislang unentdeckter (auch psychischer) Unfallfolgen, die sich später noch negativ auf die Gebrauchstauglichkeit auswirken könnten, genügt nach der Ansicht des BGH nicht, um einen objektiven Mangel zu begründen. Denn ein solcher Verdacht bliebe hinter dem nach der Rechtsprechung des BGH anzulegenden Maßstab der *Sicherheit* oder zumindest der *hohen Wahrscheinlichkeit* klinischer Auswirkungen zurück.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht daraus, dass Rippenfrakturen bei Pferden äußerst selten sind. Unter Berücksich-

5 BGH, *Life&Law* 01/2017, 1 ff. = [jurisbyhemmer](#); EuGH, *Life&Law* 08/2015, 551 ff. = [jurisbyhemmer](#); Lorenz, NJW 2004, 3020 (3021 f.); Roth, ZIP 2004, 2025 ff.

6 BGHZ 168, 64 ff. = [jurisbyhemmer](#); BGH, NJW 2008, 1517 ff. = [jurisbyhemmer](#).

tigung der Grundsätze betreffend die beim Tierkauf hinzunehmenden Abweichungen von der „Idealnorm“ kann es nicht entscheidend darauf ankommen, wie häufig derartige Verletzungen bei Pferden auftreten.

(2) Preisabschlag beim Verkauf rechtfertigt Annahme eines Sachmangels nicht

Selbst wenn eine ausgeheilte Rippenfraktur eines Pferdes bei Kaufinteressenten Bedenken über die Art und das Ausmaß des vorangegangenen traumatischen Ereignisses hervorrufen und dem Pferd den preismindernden Makel einer erheblichen Vorschädigung verleihen, soll dies nach der Ansicht des BGH die Annahme eines Sachmangels ebenfalls nicht rechtfertigen.

(3) Objektive Erwartungshaltung des Käufers ist entscheidend und nicht die tatsächliche

Überdies kommt es nach § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB nicht entscheidend darauf an, welche Beschaffenheit der Käufer (oder der Markt) tatsächlich erwartet und wie er auf eine hiervon abweichende Beschaffenheit reagiert.

§ 434 I S. 2 Nr. 2 BGB stellt vielmehr darauf ab, welche Beschaffenheit der Käufer nach der Art der Sache erwarten kann und erklärt damit die **objektiv berechnete Käufererwartung** für maßgebend.⁷

Etwaige Preisabschläge beim Weiterverkauf, die darauf zurückzuführen sind, dass „auf dem Markt“ bei der Preisfindung von einer besseren als der üblichen Beschaffenheit von Sachen der gleichen Art ausgegangen wird, vermögen einen Mangel im Sinne des § 434 I S. 2, Nr. 2 BGB jedoch nicht zu begründen.⁸

Zwischenergebnis: Nach Ansicht des BGH war das verkaufte Pferd damit nicht mangelhaft i.S.d. § 434 BGB.

II. Endergebnis

K stand damit kein Rücktrittsrecht zu, sodass auch kein Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises nach § 346 I BGB besteht.

D) Kommentar

(**mt**). Das Urteil des BGH ist aus mehreren Gründen bedenklich.

Zutreffend ist, dass **Tiere Lebewesen** sind, die einer **ständigen Entwicklung** unterliegen und die - anders als Sachen - mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet sind.

Der Verkäufer eines Tieres hat daher ohne eine besondere Beschaffenheitsvereinbarung (lediglich) dafür einzustehen, dass das Tier bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird und infolgedessen für die gewöhnliche (oder die vertraglich vorausgesetzte) Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre.

Bedenken bestehen aber gegen die Ablehnung eines Mangels im konkret zu entscheidenden Fall, die zur „Entsackung“ der Urteilsbesprechung nun im Kommentar ausführlicher dargestellt werden.

1. Im Originalfall lag Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB vor

Nicht überzeugend ist es zunächst, dass der BGH das Urteil gem. § 562 I ZPO aufgehoben und mangels Entscheidungsreife zwecks erneuter Sachverhaltsaufklärung an das Berufungsgericht nach § 563 I S. 1 ZPO zurückverwiesen hat.

Im Originalfall handelte es sich bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Kaufvertrag um einen **Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 BGB**.

hemmer-Methode: Um den Fokus auf die vom BGH aufgestellten Grundsätze zur Frage der Mangelhaftigkeit eines Tieres

7 BGH, NJW 2009, 2807 ff. = **jurisbyhemmer**; BGH, NJW 2011, 2872 ff. = **jurisbyhemmer**; BGH, NJW 2016, 3015 ff. = **jurisbyhemmer**.
8 BGH, NJW 2010, 3710ff. = **jurisbyhemmer**.

zu richten, wurde der Sachverhalt für die Life&Law an dieser Stelle abgewandelt. Der BGH ging auf die Besonderheiten des Verbrauchsgüterkaufes, insbesondere die Beweislastregel des § 477 BGB, unverständlicherweise überhaupt nicht ein.

Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird gem. **§ 477 BGB** widerlegbar vermutet, dass ein sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang zeigender Mangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

Der BGH führt hierzu am Ende seines Urteils Folgendes aus: „Zu den weiteren Fragen, von denen die Wirksamkeit des am 6. Mai 2014 erklärten Rücktritts abhängt, hat das Berufungsgericht - angesichts seiner Rechtsauffassung konsequent - bisher keine Feststellungen getroffen. Dies gilt insbesondere für die Frage, ob bei Gefahrübergang am 23. November 2013 bei dem Pferd ein Zustand von nicht vollständig ausgeheilten Rippenfrakturen vorhanden war und dieser noch im Zeitpunkt der Rücktrittserklärung fortbestand (...). Insoweit wird unter anderem der - wenige Wochen vor der Rücktrittserklärung vom 6. Mai 2014 erhobene - tierärztliche Befund vom 26. März 2014 zu berücksichtigen sein, wonach die Frakturen zum damaligen Zeitpunkt noch nicht ausgeheilt gewesen seien.“

Warum spricht der BGH in seinem Urteil mit keiner Silbe die Beweislastregelung des § 477 BGB an?

a) Nach **früherer Ansicht des BGH** erfasste die Vermutung des § 477 BGB ausschließlich den konkreten Mangel, der sich innerhalb der Sechsmonatsfrist zeigt. Die Vermutung war daher bereits widerlegt, wenn der Verkäufer darlegen und notfalls beweisen kann, dass dieser Mangel bei Gefahrübergang noch nicht vorlag.

Übertragen auf den vorliegenden Fall waren die Schmerzen des Pferdes bei Gefahrübergang nicht vorhanden und das Pferd auch „reitbar“.

Ob die Ursache für die spätere „Unreitbarkeit“ des Pferdes eine nicht ausgeheilte Rippenfraktur war, wäre nach der früheren Rechtsprechung des BGH nicht nach § 477 BGB vermutet worden.

b) Diese Rechtsprechung widersprach aber schon immer dem Gesetzeswortlaut und dem Normzweck.

Die Formulierung, „Zeigt sich (...) ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war (...)“ enthält keine Einschränkung der Vermutung auf die zeitliche Komponente. Nach § 477 BGB wird **nicht nur vermutet, dass** gerade der **aufgetretene Mangel** bereits bei Gefahrübergang vorlag, **sondern** auch, **dass die Sache** bei Gefahrübergang **generell mangelhaft war**. Andernfalls müsste § 477 BGB so formuliert sein, dass (nur) vermutet wird, „dass *dieser* Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war“. Nur dies wird dem Zweck des Verbraucherschutzes gerecht, da hinsichtlich des sich in den ersten 6 Monaten zeigenden Mangels die Vermutung, dass dieser konkrete Mangel schon bei Gefahrübergang bereits vorlag, sehr oft widerlegt sein wird.

c) Der **EuGH** hat mit Urteil vom 04.06.2015 entschieden, dass sich diese auch in der Verbrauchsgüterkaufrichtlinie enthaltene Vermutung nicht nur darauf erstreckt, dass gerade der aufgetretene Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag, sondern Ursache hierfür auch ein latenter Grundmangel war.⁹

d) Dieser Ansicht des EuGH und der h.L. hat sich inzwischen **auch der BGH** angeschlossen.¹⁰ Nach der zu Recht korrigierten Rechtsprechung des BGH wird nun nicht lediglich vermutet, dass der sich innerhalb von sechs Monaten zeigende konkrete Mangel bei Gefahrübergang vorgelegen hat.

Das Auftreten eines Mangels in dem kurzen Zeitraum von sechs Monaten erlaubt auch die Vermutung, dass der Mangel zum Zeitpunkt der Lieferung „zumindest im Ansatz“ bereits als sog. latenter Grundmangel vorlag, auch wenn er sich erst nach der Lieferung des Gutes herausgestellt hat.

e) Überträgt man diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall, so hätte der BGH bei zweifelhafter vollständiger Ausheilung einer Rippenfraktur im Zweifel davon ausgehen müssen, dass diese eben noch nicht (vollständig) ausgeheilt war und damit ein latenter Grundmangel vorlag.

Zumindest hat es der gerichtliche Sachverständige selbst für möglich gehalten, dass die Rippenfrakturen „teilweise abgeheilt gewesen seien, dann aber beim Hochsteigen im Paddock „reaktiviert“ worden seien“.

Angesichts dieses Gutachtens hätte der BGH gem. § 477 BGB zugunsten des Käufers K unterstellen müssen, dass der sich im März 2014 - also innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang - zeigende Mangel bereits bei der Übergabe am 23.11.2013 vorhanden war.

Warum der BGH aufgrund des § 477 BGB nicht zugunsten des Käufers angenommen hat, dass eine nicht ausgeheilte Rippenfraktur als latenter Grundmangel die Ursache für die sich am 23.03.2014 zeigende Mangelhaftigkeit des Pferdes war, leuchtet nicht ein.

Hätte sich der BGH mit § 477 BGB auseinandergesetzt, hätte er die seit langem umstrittene Frage diskutieren können, inwieweit diese Vermutung des § 477 BGB mit der Art der Sache (Tierkauf) oder der Art des Mangels vereinbar ist. § 477 BGB im Urteil aber gar nicht zu erwähnen, ist hingegen nicht mehr nachvollziehbar.

⁹ EuGH, **Life&Law 08/2015, 551 ff.**!

¹⁰ BGH, **Life&Law 01/2017, 1 ff.**

2. Mangel ist unabhängig von § 477 BGB zu bejahen

Das Urteil ist aber auch selbst dann, wenn man im vorliegenden Fall zugunsten des Verkäufers davon ausgeht, dass die Rippenfraktur zur Zeit des Gefahrüberganges vollständig ausgeheilt war, nicht überzeugend.

a) Hohe Wahrscheinlichkeit künftiger klinischer Auswirkungen zu bejahen

Der BGH hat sich hier auf eine einzelne Passage des Befundes des Sachverständigen verlassen. In diesem wurde ausgeführt, dass *„eine (etwa ohne Bildung einer Arthrose) vollständig ausgeheilte Rippenfraktur aus sachverständiger Sicht allenfalls einen kaum sichtbaren „Schönheitsfehler“ darstelle und sich nicht wertmindernd auswirke“*.

Die Fraktur des Rippenkörpers von der 6. bis zur 8. Rippe im oberen Drittel mit Verschiebung der 7. und 8. Rippe ist aber bei einem als Reitpferd verkauften Pferd kein reiner Schönheitsfehler, wie der Befund der Tierärztin vom 26.03.2014 belegt, in welchem angeordnet wurde, dass das Pferd bis zum Auskurieren nicht geritten werden darf.

Auch bei einem abgeschlossenen Heilungsvorgang mit auf Dauer verschobener Rippe kann nie mit einer vollen Gebrauchstauglichkeit gerechnet werden.

Zwar ist die Verschiebung der Rippe von außen nicht sichtbar. Sobald aber ein Sattel aufgelegt wird bzw. der Reiter seinen Schenkel an dieser Stelle einwirkt und somit Druck von außen kommt, kann eine verschobene Rippe die Muskulatur oder gar die Lunge beeinträchtigen. Eine Tauglichkeit als Reitpferd ist dann ausgeschlossen. Auch die Spätfolge Arthrose wurde nicht berücksichtigt.

Handelt es sich hier wirklich nur um einen bloß „nahe liegenden Verdacht“ bislang unentdeckter (auch psychischer) Unfallfolgen? Gerade aus dem Gutachten der Tierärztin vom 23.03.2014 ergibt sich vielmehr die *Sicherheit* oder zumindest *hohe Wahrscheinlichkeit* klinischer Auswirkungen.

b) Traumatische Ursache ist entgegen der Ansicht des BGH beachtlich

Da eine dreifache Rippenfraktur nur dann entsteht, wenn das Pferd ein enormes Trauma erlitten hat (Tritte eines anderen Pferdes; Zusammenprall mit einem Fahrzeug), muss auch von einer psychischen Schädigung des Pferdes ausgegangen werden.

Sollte sich eine solche Situation wiederholen, kann das Pferd zu unvorhergesehenen, für den Reiter gefährliche Bewegungen, wie Steigen oder Durchgehen neigen.

Allein aufgrund dieses Gesundheitsrisikos für den Reiter kann eine traumatische Ursache doch nicht unbeachtlich sein.

c) Preismindernder Makel nicht unbeachtlich

Die Annahme des BGH, dass Vorerkrankungen, die dem Pferd den preismindernden Makel einer erheblichen Vorschädigung verleihen, die Annahme eines Sachmangels ebenfalls nicht rechtfertigen, steht im Widerspruch zur Rechtsprechung beim Kauf gebrauchter PKWs.

Allein der Hinweis darauf, dass es sich bei einem Tier um ein Lebewesen handelt, kann angesichts des hohen zu zahlenden Preises für ein Reitpferd nicht überzeugen. Was ein Käufer erwarten kann, bestimmt sich auch danach, was für einen Kaufgegenstand gezahlt wird.

Wenn der Käufer bei dem Kauf eines gebrauchten PKW erwarten darf, dass dieser keinen Unfallvorschaden hat, muss dies beim Kauf eines teuren Reitpferdes für knapp 20.000,- € ebenfalls gelten. Dabei handelt es sich um eine objektiv verständige und nicht um eine erhöhte persönliche subjektive Erwartungshaltung des Käufers.

3. Entscheidung der Vorinstanz daher überzeugender

Das OLG Karlsruhe als Vorinstanz hat in seinem Berufungsurteil vom 27.02.2018¹¹ daher zu Recht aufgrund der Rippenfrakturen das Vorliegen eines Sachmangels i.S.d. § 434 I S. 2, Nr. 2 BGB mit folgender Begründung bejaht:

„Solange die am 26. März 2014 tierärztlich diagnostizierten Rippenfrakturen nicht ausgeheilt seien, sei das Pferd nicht für die gewöhnliche Verwendung (Reiten) geeignet. Indes bedürfe es keiner Aufklärung, ob die Rippenfrakturen tatsächlich ausgeheilt seien, was insbesondere bei einem verschobenen Rippenbruch fraglich sei. Unabhängig von der Frage der vollständigen Heilung der Frakturen bis zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung weise das von der Klägerin erworbene Tier nicht die bei einem Reitpferd übliche Beschaffenheit auf, die der Käufer erwarten könne.“

11 OLG Karlsruhe, Urteil vom 27.02.2018, Az.: 8 U 168/15.

Ob die Verletzung folgenlos ausgeheilt sei, sei nicht entscheidungserheblich. Allein der Umstand, dass das verkaufte Pferd eine erhebliche Verletzung erlitten habe, stelle einen Sachmangel im Sinne des § 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB dar. Auch der Käufer eines - wie hier - achteinhalbjährigen Pferdes dürfe erwarten, dass es kein Trauma erlitten habe, bei dem es zu mehr als geringfügigen Verletzungen, wie etwa Hautabschürfungen, gekommen sei.

Nach dieser Maßgabe liege im Streitfall ein nicht unerheblicher Mangel vor. Nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. P. könnten Rippenbrüche, die bei Pferden äußerst selten seien, nur durch heftige traumatische Ereignisse bewirkt werden. Das Berufungsgericht halte es für ausgeschlossen, dass die Vorverletzungen des Pferdes aus objektiver Sicht eines Käufers für die Kaufentscheidung keine Rolle spielten, und zwar auch für den Fall, dass die Frakturen vollständig ausgeheilt seien. Denn angesichts des zu den Rippenbrüchen führenden traumatischen Ereignisses bestehe der naheliegende Verdacht bislang unentdeckter weiterer (auch psychischer) Unfallfolgen, die sich später noch negativ auf die Gebrauchstauglichkeit des Pferdes auswirken könnten. Die Tatsache eines schweren traumatischen (Unfall-) Ereignisses, das zu Knochenfrakturen geführt habe, verleihe dem Tier auf dem Markt den preismindernden Makel eines erheblich vorgeschädigten Pferdes. Die (unterstellte) vollständige Ausheilung der Rippenfrakturen und die - nach dem Befund des Sachverständigen Dr. P. - damit einhergehende volle Gebrauchstauglichkeit änderten daran nichts.“

Dem ist nichts hinzuzufügen!

E) Wiederholungsfrage

- **Warum überträgt der BGH seine Rechtsprechung zur Mangelhaftigkeit verkaufter gebrauchter PKWs bei Unfallvorschäden nicht auf den Verkauf eines Tieres?**

Nach (insoweit zutreffender) Ansicht des BGH hat der Verkäufer eines Tieres ohne besondere Beschaffenheitsvereinbarung (lediglich) dafür einzustehen, dass das Tier bei Gefahrübergang nicht krank ist und sich auch nicht in einem (ebenfalls vertragswidrigen) Zustand befindet, aufgrund dessen bereits die Sicherheit oder zumindest die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass es alsbald erkranken wird und infolgedessen für die gewöhnliche (oder die vertraglich vorausgesetzte) Verwendung nicht mehr einsetzbar wäre.

Diese Wertung trägt dem Umstand Rechnung, dass es sich **bei Tieren** um **Lebewesen** handelt, die einer **ständigen Entwicklung** unterliegen und die - anders als Sachen - mit individuellen Anlagen ausgestattet und dementsprechend mit sich daraus ergebenden unterschiedlichen Risiken behaftet sind.

Nach kaum mehr überzeugender Ansicht des BGH sollen diese Grundsätze in gleicher Weise für folgenlos überstandene Krankheiten und Verletzungen - wie hier die „alten“ Rippenfrakturen eines als Reittier verkauften erwachsenen Pferdes - gelten, selbst wenn diese Verletzung auf einem traumatischen Ereignis beruht.

F) Zur Vertiefung

Sachmangel im Sinne des § 434 BGB

- Hemmer/Wüst/Tyroller, Schuldrecht BT I, Rn. 87 ff.